



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

# **Handreichung**

**für die Erarbeitung von  
Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz  
für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule  
und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes  
für anerkannte Ausbildungsberufe**

Herausgeber:  
Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
Referat Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport  
Taubenstraße 10  
10117 Berlin  
Tel. 030 - 25418-499  
berufsbildung@kmk.org  
<http://www.kmk.org>

Berlin, 23. September 2011  
(aktualisierte Auflage)

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1 Vorbemerkung</b>	4
<b>2 Wie entstehen Ordnungsmittel für duale Ausbildungsberufe?</b>	
2.1 Hintergrund	5
2.2 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes	6
2.3 Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan	6
2.4 Verabschiedung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan	7
<b>3 Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz</b>	
3.1 Rahmenbedingungen für die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz	9
3.2 Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz	9
3.3 Aufbau der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz	11
Teil I Vorbemerkungen	12
Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule	13
Teil III Didaktische Grundsätze	16
Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen	17
Teil V Lernfelder	19
Teil VI Lesehinweise	20
<b>4 Handlungsanweisung für die Entwicklung von Rahmenlehrplänen</b>	
4.1 Aufgaben des Rahmenlehrplan-Ausschusses	21
4.2 Strukturierung und Formulierung der Lernfelder	24
<b>5 Glossar</b>	28
<b>Anlage 1</b> Auswirkung der Struktur der Ausbildung auf die Beschulung von dualen Berufsausbildungen	33
<b>Anlage 2</b> Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder (30.05.1972)	34
<b>Anlage 3</b> Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008)	35
<b>Anlage 4</b> Anregungen zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz vom 23.09.2011)	38

## **1 Vorbemerkung**

Die vorliegende Handreichung richtet sich an die Mitglieder in Rahmenlehrplan-Ausschüssen der Kultusministerkonferenz und dient als verbindliche Grundlage für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen. Sie beschreibt den Ablauf von Neuordnungsverfahren in der dualen Berufsausbildung und erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Aufbau der Rahmenlehrpläne und das zugrunde liegende Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz.

Die Betreuung der Rahmenlehrplan-Ausschüsse und ihre Führung durch das Verfahren übernimmt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Bei inhaltlichen Fragen im Verlauf der Arbeit ist neben dem Sekretariat die für die berufliche Bildung zuständige Abteilung des Kultusministeriums des entsendenden Landes der Ansprechpartner.

## **2 Wie entstehen Ordnungsmittel für duale Ausbildungsberufe?**

### **2.1 Hintergrund**

Im dualen System erfolgt die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen an den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten und dem Lernort Berufsschule. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Schulgesetze der Länder. Die Ausbildung an den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung. Für den Lernort Berufsschule wird von der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung verabschiedet. Maßgeblich für die erfolgreiche Kooperation der Lernorte ist die inhaltliche und konsequente Abstimmung dieser beiden Ordnungsmittel.

Dazu haben die Bundesregierung und die Kultusministerien der Länder am 30. Mai 1972 das im sogenannten "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll" niedergelegte Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung vereinbart (siehe Anlage 2). Grundlage war die erstmalige, umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung durch das Berufsbildungsgesetz von 1969. Seither wurde nach diesem Verfahren (das auch durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes von 2005 nicht grundsätzlich verändert wurde) der überwiegende Teil der anerkannten Ausbildungsberufe neu geordnet. Hierbei werden für die Lernorte Betrieb und Berufsschule abgestimmte Ausbildungsvorgaben in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen geschaffen, die sich am Berufskonzept ausrichten. Mit diesen Ordnungsmitteln wird den Betrieben und Berufsschulen die Aufgabe übertragen, die auf der Bundesebene vorgenommene Abstimmung vor Ort umzusetzen und weiterzuführen.

Das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen wurde auf der Grundlage des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls in dem aus Beauftragten des Bundes und der Länder bestehenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne" beschlossen und weiterentwickelt (siehe Schaubild, Seite 8). Nach diesem Verfahren werden eine Vorphase, eine Erarbeitungs- und Abstimmungsphase sowie eine Verabschiedungsphase unterschieden.

## 2.2 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes

Anlass für eine Neuordnung ist die erforderliche Anpassung oder Neuentwicklung von Ordnungsmitteln für duale Ausbildungsberufe aufgrund eines veränderten Qualifikationsbedarfs der Wirtschaft. In einem "Antragsgespräch" beim zuständigen Fachministerium des Bundes, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie im Konsens mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die jeweiligen bildungspolitischen Eckwerte für einen Ausbildungsberuf festgelegt. Diese enthalten u. a. Angaben über die Dauer und Struktur der Berufsausbildung, die Art der Abschlussqualifikation hinsichtlich ihrer Breite und Spezialisierung sowie Beschreibungen der Ausbildungsinhalte in Form eines Katalogs über die zu vermittelnden Qualifikationen.

Auf der Grundlage der festgelegten Eckwerte erstellt das zuständige Fachministerium den Projektantrag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Der Projektantrag wird über das Bundesministerium für Bildung und Forschung dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne" vorgelegt.

In der **Vorphase** übernimmt ein jeweils federführendes Land mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz im Auftrag des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz die Beobachtung der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung. Dazu nehmen das federführende Land und das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an den entsprechenden Sitzungen der Fachministerien des Bundes teil.

## 2.3 Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan

Die **Erarbeitungsphase** beginnt mit dem Projektbeschluss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne". Danach ist auf Länderseite ein Rahmenlehrplan-Ausschuss zu bilden, der den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz erarbeitet. Auf Bundesseite konstituiert sich ein Sachverständigenausschuss für die Erarbeitung der Ausbildungsordnung in der Regel unter der Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Erarbeitung der Ordnungsmittel erfolgt in gemeinsamen und getrennten Sitzungen. Bei den getrennten Sitzungen einer Seite ist die andere Seite durch einen Beobachter vertreten. In der Regel wird zumindest eine abschließende gemeinsame Sitzung zur inhaltlichen und zeitlichen **Abstimmung** von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan durchgeführt, die die Bundes- oder

Länderseite innerhalb einer bestimmten Frist einberuft. Beide Seiten sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens alle inhaltlichen Fragen möglichst im Konsens zu klären und ein abgestimmtes Ergebnis vorzulegen. Ist ein Konsens nicht möglich, hat das federführende Land unverzüglich das Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu benachrichtigen, welches das weitere Vorgehen mit den Ländern abstimmt.

## **2.4 Verabschiedung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan**

In der **Verabschiedungsphase** werden die Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne" zur Beschlussfassung vorgelegt.

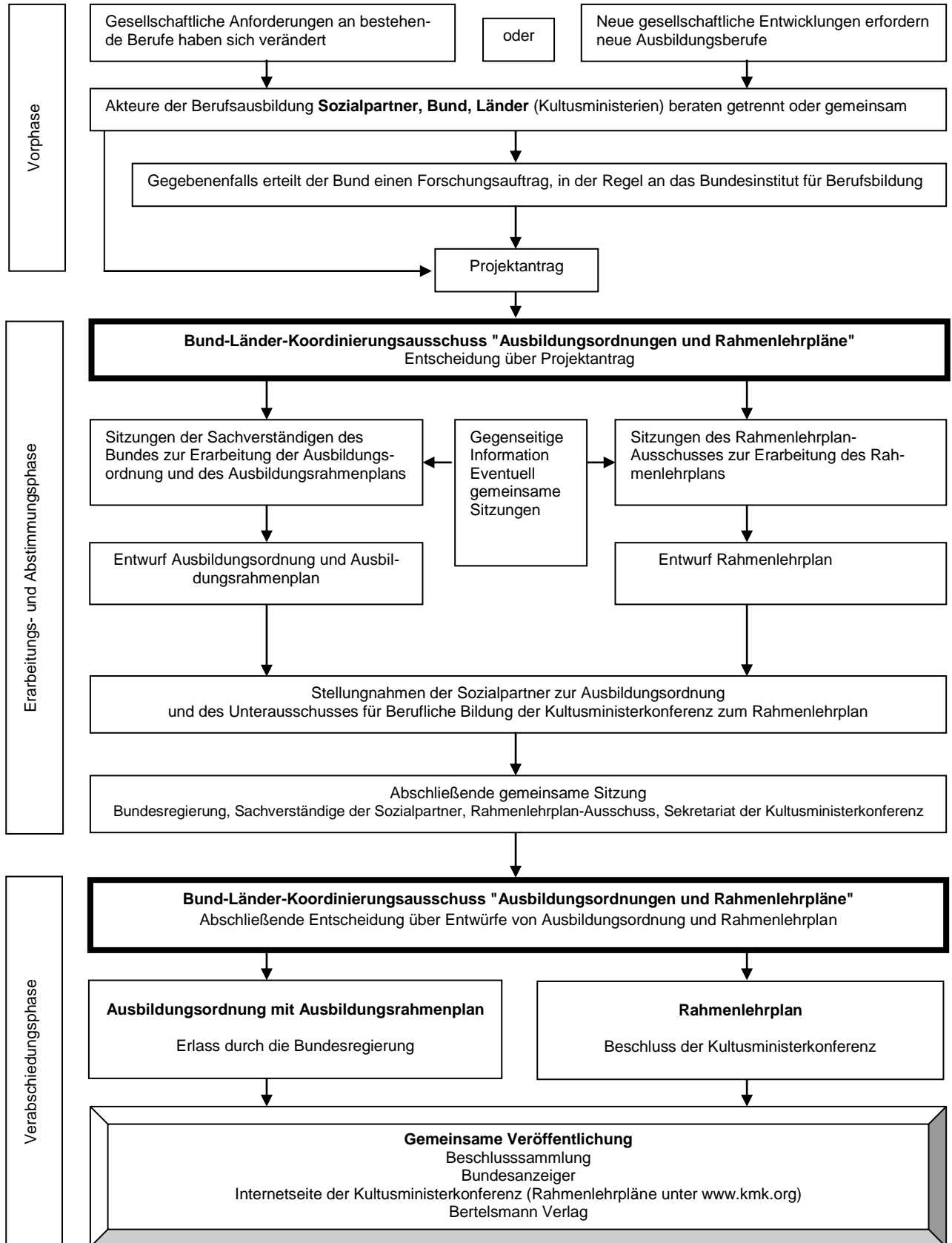
Nach Beschlussfassung im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss und der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesministerium der Justiz sowie der Feststellung des Einvernehmens durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird die Ausbildungsordnung von dem zuständigen Fachministerium des Bundes erlassen und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Rahmenlehrplan wird von der Kultusministerkonferenz verabschiedet und auf der Homepage der Kultusministerkonferenz unter <http://www.kmk.org> zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan gemeinsam

- im Bundesanzeiger und
  - in der Beschlussammlung der Kultusministerkonferenz – Berufliche Bildung, die als Loseblattsammlung im Luchterhand Verlag Neuwied erscheint, sowie
  - beim Bertelsmann Verlag Bielefeld
- bekannt gemacht.

# Verfahren zur Neuordnung von Ausbildungsberufen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Es sind nur die nach dem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll ..." von 1972 vorgesehenen Schritte angegeben.



### **3 Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz**

#### **3.1 Rahmenbedingungen für die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz**

Rahmenlehrpläne für den **berufsbezogenen** Unterricht in der Berufsschule für anerkannte Ausbildungsberufe werden nach dem unter 2. beschriebenen Verfahrensablauf erarbeitet, abgestimmt und verabschiedet.

Die Länder können den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz direkt übernehmen und zum Landeslehrplan erklären. Sofern sie bei der Umsetzung in einen Landeslehrplan Veränderungen vornehmen, stellen sie sicher, dass das Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen bauen grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf.

Lehrpläne für den **berufsübergreifenden** Unterricht der Berufsschule werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Lediglich für den prüfungsrelevanten Teil des Unterrichts der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde bei gewerblich-technischen Ausbildungsberufen hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 07.05.2008 auf "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" verständigt (siehe Anlage 3).

#### **3.2 Lernfeld-Konzept der Kultusministerkonferenz**

Für den Unterricht der Berufsschule gilt die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung). Danach gehört es zum Bildungsauftrag der Berufsschule, einerseits berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln und andererseits, die allgemeine Bildung zu erweitern. Damit befähigt die Berufsschule die Auszubildenden zur Erfüllung der Aufgaben

im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung.

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Einführung erfolgte im Einvernehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Bundesressorts. Die Förderung und der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz stehen damit im Mittelpunkt des pädagogischen Wirkens.

Gegenüber dem traditionellen fächerorientierten Unterricht stellt das Lernfeldkonzept die Umkehrung einer Perspektive dar: Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht mehr die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren.

Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.

Die am Ende des Lernprozesses erworbene Handlungskompetenz vernetzt Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz und wird in den Lernfeldern berufsspezifisch ausformuliert.<sup>2</sup>

Die unterrichtliche Umsetzung der Lernfelder in handlungsorientierte Lernsituationen ist Aufgabe des Lehrerteams der einzelnen Berufsschule. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lernsituationen in der Summe die im Lernfeld zu vermittelnden Kompetenzen in ihrer Gesamtheit abdecken müssen.

Der Orientierung der Struktur von Ordnungsmitteln an den Arbeits- und Geschäftsprozessen sollten auch die Prüfungen durch ganzheitliche, handlungsorientierte Aufgabenstellungen folgen.

### **3.3 Aufbau der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz**

Der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz gliedert sich in die Teile

- I Vorbemerkungen
- II Bildungsauftrag der Berufsschule
- III Didaktische Grundsätze
- IV Berufsbezogene Vorbemerkungen
- V Lernfelder
- VI Lesehinweise.

Bei den nachfolgend aufgeführten Teilen I, II und III handelt es sich um die für alle Rahmenlehrpläne von der Kultusministerkonferenz beschlossenen verbindlichen Texte.

Der Teil IV "Berufsbezogene Vorbemerkungen" und der Teil V „Lernfelder“ sowie der Teil VI „Lesehinweise“ sind berufsspezifisch durch den jeweiligen Rahmenlehrplan-Ausschuss der Kultusministerkonferenz formuliert.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

## **Teil I Vorbemerkungen**

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden und mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf. Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Der Rahmenlehrplan beschreibt berufsbezogene Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erwerbenden Abschlüsse.

Die Ausbildungsordnung des Bundes und der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz sowie die Lehrpläne der Länder für den berufsübergreifenden Lernbereich regeln die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung. Auf diesen Grundlagen erwerben die Schüler und Schülerinnen den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie den Abschluss der Berufsschule.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass die Vorgaben des Rahmenlehrplanes zur fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleiben.

## Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015) agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufsbezogene und berufsübergreifende Handlungskompetenz zu vermitteln. Damit werden die Schüler und Schülerinnen zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Der Unterricht der Berufsschule basiert auf den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln. Darüber hinaus gelten die für die Berufsschule erlassenen Regelungen und Schulgesetze der Länder.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

**Handlungskompetenz** entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

### **Fachkompetenz**

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

### **Selbstkompetenz<sup>3</sup>**

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

### **Sozialkompetenz**

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Selbstkompetenz“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Humankompetenz“. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

### **Methodenkompetenz**

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

### **Kommunikative Kompetenz**

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

### **Lernkompetenz**

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

### **Teil III Didaktische Grundsätze**

Um dem Bildungsauftrag der Berufsschule zu entsprechen werden die jungen Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung - zumindest aber der gedanklichen Durchdringung - aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.
- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte.
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.



## Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum ... und zur ... ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum ... und zur ... vom ... (BGBl. I S. ...) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf ... (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ...) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.<sup>4</sup>

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.<sup>5</sup>

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter <http://www.bibb.de>) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

...

---

<sup>4</sup> Entfällt, wenn bislang kein Rahmenlehrplan existiert.

<sup>5</sup> Dieser Absatz der Vorbemerkungen entfällt bei allen anderen als den gewerblich-technischen Berufen.

**Diese berufsbezogenen Vorbemerkungen sind vom Rahmenlehrplan-Ausschuss zu ergänzen:**

Sachverhalte, wie sie schon als Bildungsauftrag der Berufsschule oder als didaktische Grundsätze allgemein formuliert sind und damit auch für die jeweilige Berufsausbildung gelten, sollen hier nicht wiederholt werden. An dieser Stelle sind **berufsspezifische Besonderheiten aufzuführen**, die für die Umsetzung des Rahmenlehrplanes von Bedeutung sind, insbesondere Hinweise zu:

- **der Struktur des Lehrplans**, siehe auch Anlage 1
- **der Entwicklung der Lernfelder aus den beruflichen Handlungsfeldern**
- **Zusammenhängen zwischen Lernfeldern über die Ausbildungsjahre hinweg** (ggf. graphisch)
- **Berufsgruppen, affinen Berufen, vergleichbaren Lernfeldern** (z. B. mit Blick auf Möglichkeiten der gemeinsamen Beschulung)
- **der Integration von Fremdsprache in die Lernfelder** und ggf. einen darüber hinaus erforderlichen Fremdsprachenunterricht
- **der Integration von interkultureller Kompetenz**
- **der Berücksichtigung von Inklusion**

und gegebenenfalls zu:

- **besonderen Regelungen** (z. B. erforderliche Zertifikate, Nachweise und Berechtigungen, Erwerb möglicher Zusatzqualifikation)
- **unternehmerischer Selbstständigkeit**

**Hinweise zur sächlichen oder personellen Ausstattung der Berufsschulen oder Unterrichtsorganisation sowie zur Anwendung bestimmter Methoden werden im Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz nicht ausgewiesen.**

## Teil V Lernfelder

Teil V des Rahmenlehrplans besteht aus den ausformulierten Lernfeldern, denen eine tabellarische Übersicht vorangestellt ist. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind in dieser Tabelle den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen und pro Ausbildungsjahr zu summieren.

<b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf</b>					
...					
<b>Lernfelder</b>		<b>Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden</b>			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
...					
<b>Summen: insgesamt ... Stunden</b>					

## Teil VI Lesehinweise

Für Teil VI des Rahmenlehrplanes ist ein geeignetes Lernfeld auszuwählen und mit den entsprechend zugeordneten Kommentaren zu versehen.

fortlaufende Nummer	Kernkompetenz der übergeordneten beruflichen Handlung ist niveaugemessen beschrieben	Angabe des Ausbildungsjahres; 40, 60 oder 80 Stunden
<b>Lernfeld 3: Einfache Baugruppen herstellen</b> <span style="float: right;"><b>1. Ausbildungsjahr</b> Zeitrichtwert: 80 Stunden</span>		
<p><b>Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Bauteile zu einfachen Baugruppen zu montieren und dabei kundenspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.</b></p> <p>Sie <b>analysieren</b> technische Dokumente, wie <i>Gesamt- und Gruppenzeichnungen, Stücklisten, Anordnungspläne und einfache Schaltpläne</i> mit dem Ziel, die Zusammenhänge und Funktionen zu erfassen und zu beschreiben. Auf dieser Grundlage verdeutlichen sie Kraft-, Energie- und Informationsflüsse.</p> <p>Sie <b>planen</b> die Montagetätigkeit von mechanischen und steuerungstechnischen Baugruppen, indem sie sich einen Überblick über mögliche sachgerechte Montage-reihenfolgen verschaffen. Sie erstellen einen Montageplan und nutzen verschiedene Strukturierungs- und Darstellungsvarianten (<i>Strukturbaum, Tabelle, Flussdiagramm, Explosionszeichnung</i>). Sie vergleichen die Ergebnisse hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Darstellung und der Effektivität der Montagereihenfolge. Für eine fachgerechte Montage bestimmen sie erforderliche Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen und begründen ihre Auswahl.</p> <p>Sie <b>führen</b> die Montage <b>durch</b>, indem sie ihr Wissen über die verschiedenen Wirkprinzipien des Fügens (<i>kraft-, form-, stoffschlüssig</i>) nutzen und die geplanten Fügeverfahren (<i>lösbar, unlösbar</i>) anwenden. Sie wählen die notwendigen Norm- und Kaufteile mit Hilfe entsprechender technischer Unterlagen (<i>Tabellenbuch, Normblätter, Kataloge, elektronische Medien, Firmenunterlagen, auch in englischer Sprache</i>) aus. Um die konstruktive Auslegung nachzuvollziehen und um Montagefehler zu vermeiden, führen sie die notwendigen Berechnungen durch (<i>Kraft, Festigkeit von Schrauben, Werkstoffkennwerte, Drehmoment, Übersetzung</i>). Sie ermitteln Kenngrößen, erkennen Zusammenhänge, bewerten diese und stellen sie anschaulich dar. Sie übernehmen Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz für sich und andere, indem sie die Auswirkungen bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften verinnerlichen.</p> <p>Sie <b>prüfen</b> die Baugruppe auf Funktion und berücksichtigen dabei die kundenspezifischen Anforderungen. Dazu entwickeln sie Prüfkriterien und erstellen Prüfpläne, auch unter Zuhilfenahme von Simulationssoftware. Mögliche und vorhandene Fehler werden systematisch auf ihre Ursachen untersucht; dazu nutzen sie Werkzeuge des Qualitätsmanagements (z. B. <i>Ursachen-Wirkungs-Diagramm</i>). Sie protokollieren die Ergebnisse, <b>bewerten</b> diese und ergreifen Maßnahmen, um Qualitätsmängel künftig zu vermeiden. Sie <b>reflektieren</b> den Montageprozess und die angewandten Verfahren, präsentieren ihre Ergebnisse und diskutieren Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich <i>Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Ergo</i>.</p>		
1. Satz enthält generalisierte Beschreibung der Kernkompetenz (siehe Bezeichnung des Lernfeldes) am Ende des Lernprozesses des Lernfeldes		
verbindliche Mindestinhalte sind kursiv markiert		
Fremdsprache ist berücksichtigt		
offene Formulierungen ermöglichen unterschiedliche methodische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Sachausstattung der Schulen		
Komplexität und Wechselwirkungen von Handlungen sind berücksichtigt		
Gesamttext gibt Hinweise zur Gestaltung ganzheitlicher Lernsituationen über die Handlungsphasen hinweg		
<u>Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz; Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind berücksichtigt</u>		offene Formulierungen ermöglichen den Einbezug organisatorischer und technologischer Veränderungen

## 4 Handlungsanweisungen

### 4.1 Aufgaben des Rahmenlehrplan-Ausschusses<sup>6</sup>

1. Die konstituierende Sitzung eines Rahmenlehrplan-Ausschusses findet in der Regel im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Berlin statt. Dabei übernimmt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Information des Rahmenlehrplan-Ausschusses über das Abstimmungsverfahren und die Einführung in die Curriculumentwicklung.
2. Vor Beginn der Rahmenlehrplan-Arbeit sollen die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses und ggf. Sachverständige des Bundes an einem Expertenseminar zur Rahmenlehrplan-Arbeit, ggf. zur gesamten Ordnungsarbeit, teilgenommen haben.
3. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt den Mitgliedern des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe
  - Arbeitshilfe für Rahmenlehrplan-Ausschüsse
  - Projektantrag
  - gegebenenfalls relevante Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz
  - vom federführenden Land zusammengestelltes Informationsmaterial
  - gegebenenfalls bereits vorhandene affine Ordnungsmittel (Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz, Ausbildungsordnungen).
4. Die Leitung der Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des federführenden Landes übernommen.
5. Die Terminplanung für die Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses sowie die Festlegung des Sitzungsortes wird vom Rahmenlehrplan-Ausschuss selbstständig übernommen. Dabei müssen verkehrstechnisch günstig gelegene Sitzungsorte gewählt werden. Die Gesamtdauer der Erarbeitung und Abstimmung soll nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Zahl von fünf Sitzungen sollte in der Regel

nicht überschritten werden, wobei die erste und letzte Sitzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Berlin stattfinden sollte.

6. Die Sitzungstermine des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit und Sitzungsort mit Telefon-Nummer werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung festgelegt bzw. vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Rahmenlehrplan-Ausschusses dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz mitgeteilt.
7. Die Einladungen zu den getrennten Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses und der Sachverständigen des Bundes und zu gemeinsamen Sitzungen übersendet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die Kultusverwaltungen und nachrichtlich an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses. Die Erteilung der Dienstreisegenehmigung erfolgt auf dem Dienstweg des Landes. Die Reisekosten werden vom jeweils entsendenden Land getragen.
8. An den Sitzungen der Sachverständigen des Bundes nimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses beobachtend teil. Die Teilnahme kann auch von einem anderen Mitglied des Rahmenlehrplan-Ausschusses übernommen werden.

An den Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bundesseite, in der Regel der Projektleiter oder die Projektleiterin des Bundesinstituts für Berufsbildung, beobachtend teil. Die Einladung dieses Vertreters oder dieser Vertreterin erfolgt über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

9. An den gemeinsamen Sitzungen sollen in der Regel nicht mehr als je vier Sachverständige der Kultusseite und der Bundesseite teilnehmen.
10. Bund und Länder wechseln sich bei der Einladung und Leitung der gemeinsamen Sitzungen ab. Die jeweils projektantragstellende Seite übernimmt die erste gemeinsame Sitzung.

---

<sup>6</sup> Bei den nachfolgenden Handlungsanweisungen sind die jeweils Handelnden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

11. Die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses halten Kontakt mit dem jeweiligen Vertreter oder der jeweiligen Vertreterin des Kultusministeriums im Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz und unterrichten diesen oder diese insbesondere beim Auftreten von Problemen, die im Rahmenlehrplan-Ausschuss nicht gelöst werden können. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses unterrichtet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz, wenn eine über das übliche Verfahren hinausgehende Behandlung des Projekts im Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz angezeigt erscheint.
  
12. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses leitet die Niederschrift der Sitzung des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit dem Entwurf des Rahmenlehrplanes innerhalb von vierzehn Tagen nach einer Sitzung dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu.
  
13. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses, den Zwischenentwürfen und den abgestimmten Rahmenlehrplan-Entwürfen der Kultusministerkonferenz entsprechend nachfolgendem Verteiler:
  - an die Beauftragten der Kultusminister der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne" (gleichzeitig Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz)
  - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses
  - an die Bundesseite.
  
14. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen der Bundesseite, Zwischen-Entwürfen und abgestimmten Entwürfen der Ausbildungsordnung entsprechend nachfolgendem Verteiler:
  - an die Beauftragten der Kultusminister der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne“
  - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses.
  
15. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterrichtet den Rahmenlehrplan-Ausschuss über die einschlägigen Beratungsergebnisse des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz und des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne".

16. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz sorgt für die Behandlung von Problemfällen im Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz.
17. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses benachrichtigt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die vorläufige Fertigstellung des Rahmenlehrplan-Entwurfs.
18. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt sicher, dass der Rahmenlehrplan-Ausschuss im Anschluss an die Arbeit am Rahmenlehrplan eine oder mehrere exemplarische Lernsituationen zur Umsetzung eines oder mehrerer Lernfelder entwickelt (siehe Anlage 4).

## 4.2 Strukturierung und Formulierung der Lernfelder

Die **Anzahl** der Lernfelder ergibt sich aus den Notwendigkeiten, auf der Grundlage von Handlungsfeldern konkrete berufliche Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse sachgerecht zusammenzufassen. Die Lernfelder sind über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so zu strukturieren, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgt.

Für jedes Lernfeld ist ein **Zeitrichtwert** für den Unterricht festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz pro Ausbildungsjahr in der Regel 280 Unterrichtsstunden bei einer Annahme von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr beträgt. Im Hinblick auf die organisatorischen Gegebenheiten der Berufsschule sollen die Zeitrichtwerte durch 20 teilbar sein und in der Regel 40, 60 oder 80 Unterrichtsstunden umfassen.

Bei der Ausformulierung der Handlungskompetenzen eines Lernfeldes ist darauf zu achten, dass lediglich 80 % des rechnerischen Zeitrichtwertes ausgenutzt werden. Damit wird sichergestellt, dass unter Berücksichtigung individueller Rahmensetzungen und pädagogischer Erfordernisse an den Schulen die ordnungsgemäße Umsetzung des Rahmenlehrplans erfolgen kann.



Schritte für die Formulierung des Lernfeldes:

Im ersten Schritt ist die **Bezeichnung** des Lernfeldes festzulegen. Dazu ist die jeweilige Kernkompetenz der übergeordneten beruflichen Handlung möglichst kurz, aussagekräftig und aktiv zu formulieren. Das Niveau der beruflichen Handlungskompetenz muss zum Ausdruck kommen.

Im zweiten Schritt ist die Bezeichnung des Lernfeldes durch eine generalisierende Ausformulierung dieser Kernkompetenz am Ende des Lernprozesses darzustellen.

Im dritten Schritt werden die differenzierten beruflichen Handlungen gegliedert nach den Phasen der vollständigen Handlung beschrieben. Dabei ist die berufliche Handlung unter Berücksichtigung von korrespondierendem Wissen, zugehörigen Kenntnissen, Fertigkeiten sowie ggf. Lern- und Problemlösestrategien zu beschreiben. Gleichzeitig sind Denkhandlungen zur Verknüpfung, Begründung und Reflexion auszuweisen.

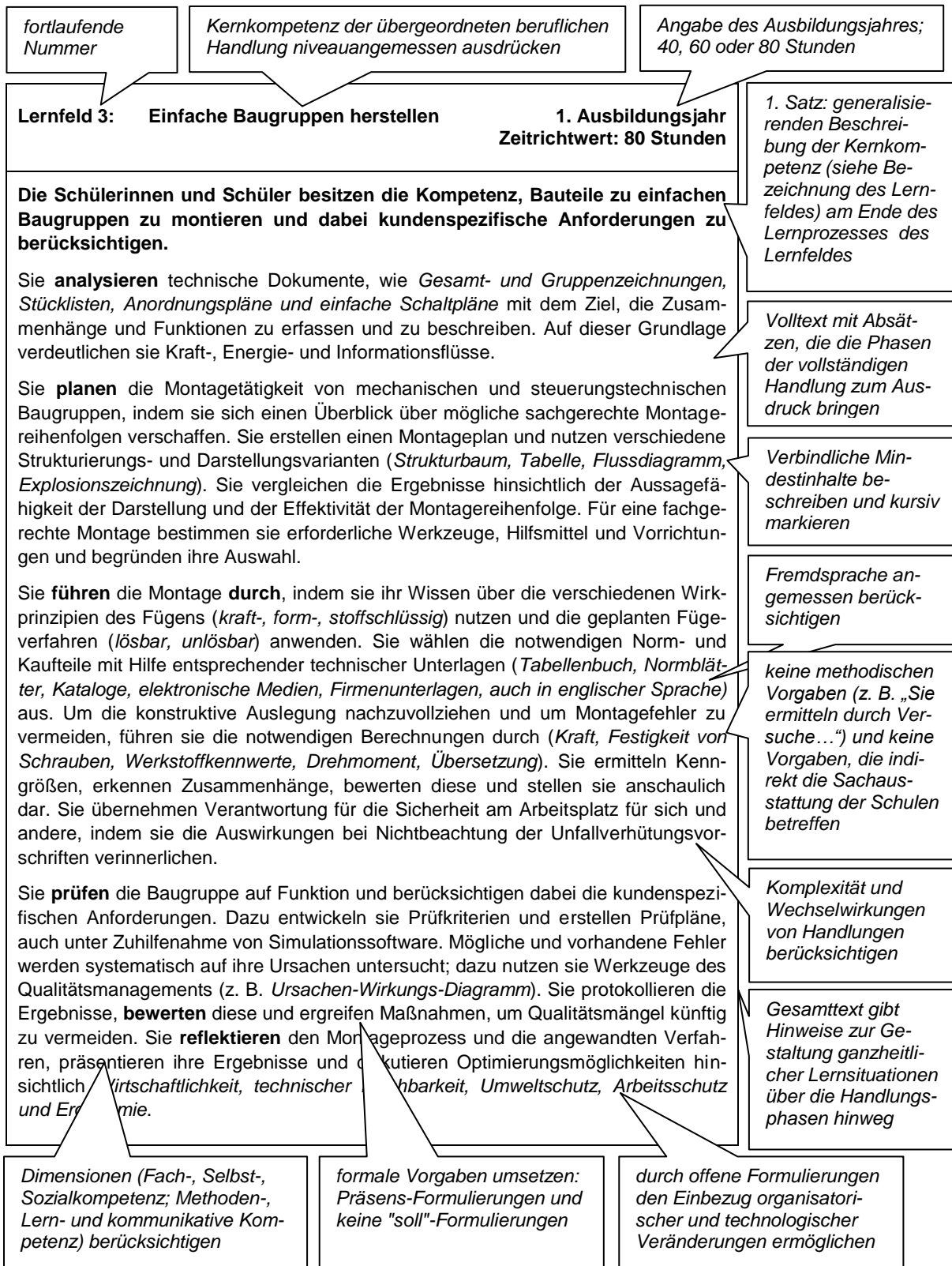
Bei der Formulierung sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

Es ist sicher zu stellen, dass die spezifischen Aufgaben des Lernortes Berufsschule in Abgrenzung und Ergänzung zum Lernort des dualen Partners besonders deutlich werden.

Die Formulierungen sollen im Sinne eines Spiralcurriculums über die gesamten Lernfelder der Ausbildung eine Steigerung des Anforderungsniveaus und der Komplexität zum Ausdruck bringen. Dabei ist zu beachten, dass anerkannte Ausbildungsberufe grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss bzw. vergleichbaren Abschlüssen aufbauen. Ebenso sind auch die Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird an zwei Beispielen exemplarisch die Strukturierung und Formulierung von Lernfeldern aufgezeigt:

Beispiel: Angelehnt an den Rahmenlehrplan Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)



Beispiel: Angelehnt an den Rahmenlehrplan Musikfachhändler und Musikfachhändlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.11.2008)

fortlaufende Nummer	Kernkompetenz der übergeordneten beruflichen Handlung niveauangemessen ausdrücken	Angabe des Ausbildungsjahres; 40, 60 oder 80 Stunden
<b>Lernfeld 6: Waren beschaffen, annehmen und lagern</b>		<b>2. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<b>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Beschaffungs- und Lagerungsprozesse bei unterschiedlichen Warenarten zu planen, durchzuführen und zu bewerten.</b>		<i>1. Satz: generalisierende Beschreibung der Kernkompetenz (siehe Bezeichnung des Lernfeldes) am Ende des Lernprozesses des Lernfeldes</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler <b>analysieren</b> und verfolgen die aktuellen Entwicklungen auf dem Musikmarkt und ermitteln unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung und der Absatzchancen den für eine erfolgreiche Sortimentsgestaltung erforderlichen <i>Bedarf an Musikinstrumenten, Musikalien und Tonträgern.</i></p>		<i>Verbindliche Mindestinhalte beschreiben und kursiv markieren</i>
<p>Auf der Grundlage der Analyse warenwirtschaftlicher Daten (<i>Absatz, Umsatz</i>), der Bestandsentwicklung und der Lagerkapazitäten <b>planen</b> sie den Beschaffungsprozess hinsichtlich Warenart, Beschaffungszeitpunkt und Bestellmenge. Dazu berechnen und beurteilen sie auch Lagerkennziffern (<i>Mindestbestand, Meldebestand, Umschlaghäufigkeit, Lagerdauer</i>). Zur Ermittlung geeigneter Bezugsquellen <b>werten</b> sie vorhandene Unterlagen und verschiedene auch fremdsprachliche Medien aus. Sie erstellen allgemeine und spezifische <i>Anfragen</i> unter Nutzung informationstechnischer Systeme.</p>		<i>Fremdsprache angemessen berücksichtigen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler vergleichen eingehende <i>Angebote</i> nach verschiedenen quantitativen und qualitativen Kriterien und treffen im Bewusstsein ihrer Mitverantwortung für den Geschäftserfolg eine begründete Auswahlentscheidung. Dafür werten sie die <i>Allgemeinen Geschäftsbedingungen</i> aus, wenden bei der Bezugspreiskalkulation die Regeln der <i>Prozent- und Währungsrechnung</i> an und nutzen <i>Tabellenkalkulationsprogramme</i>. Sie <b>formulieren</b> eine <i>Bestellung</i>. Zur <b>Durchführung</b> der Beschaffung schließen sie <i>Kaufverträge</i> und beachten neben ökonomischen und ökologischen Aspekten dabei sowohl betriebliche Vorgaben als auch rechtliche Bestimmungen (<i>Verbindlichkeit und Form</i>). Die Rechtsgültigkeit von Kaufverträgen und die Pflichten der Vertragspartner klären sie auch mit Hilfe der Analyse von Gesetzestexten. Mit ihren Geschäftspartnern kommunizieren sie über unterschiedliche Medien sachlich korrekt und formal angemessen.</p>		<i>Volltext mit Absätzen, die die Phasen der vollständigen Handlung zum Ausdruck bringen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler <b>überwachen, überprüfen</b> sowie dokumentieren den Wareneingang und veranlassen die Bezahlung der gelieferten Waren. Bei <i>Nicht-Rechtzeitig-Lieferung</i> und <i>Schlecht-Leistung</i> schätzen sie aufgrund ihrer Kenntnisse der Gesetzeslage zu den <i>Rechten und Pflichten der Vertragspartner</i> und der betriebsüblichen Vorgehensweise rechtliche und ökonomische Handlungsspielräume ein und kommunizieren mit Lieferanten problemlösungsorientiert.</p>		<i>durch offene Formulierungen den Einbezug organisatorischer und technologischer Veränderungen ermöglichen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler <b>überwachen, überprüfen</b> sowie dokumentieren den Wareneingang und veranlassen die Bezahlung der gelieferten Waren. Bei <i>Nicht-Rechtzeitig-Lieferung</i> und <i>Schlecht-Leistung</i> schätzen sie aufgrund ihrer Kenntnisse der Gesetzeslage zu den <i>Rechten und Pflichten der Vertragspartner</i> und der betriebsüblichen Vorgehensweise rechtliche und ökonomische Handlungsspielräume ein und kommunizieren mit Lieferanten problemlösungsorientiert.</p>		<i>Komplexität und Wechselwirkungen von Handlungen berücksichtigen</i>
<p>Die Schülerinnen und Schüler lagern die Waren sachgerecht und wenden dabei ihre Kenntnisse über <i>Lager- und Transportvorschriften, Sicherheit im Lager und Warenpflege</i> an. Sie kontrollieren die Lagerbestände und wirken bei Inventuren mit. Bei Abweichungen leiten sie betriebsübliche Maßnahmen ein und unterbreiten Vorschläge, um Inventurdifferenzen künftig zu vermeiden. Sie <b>analysieren und bewerten</b> den Ablauf des Beschaffungsprozesses und die Lagerorganisation und zeigen Möglichkeiten der Optimierung auf. Dabei <b>reflektieren</b> sie auch ihr eigenes Verhalten in Bezug auf die Zusammenarbeit im Team während des gesamten Prozesses, die Wertschätzung und die Einstellung zur Arbeit.</p>		<i>keine methodischen Vorgaben z. B. „Sie kommunizieren in Rollenspielen...“ und keine Vorgaben, die indirekt die Sachausstattung der Schulen betreffen (z. B. Modellunternehmen)</i>
<i>formale Vorgaben umsetzen: Präsenz-Formulierungen und keine "soll"-Formulierungen</i>	<i>Dimensionen (Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz; Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz) berücksichtigen</i>	<i>Gesamttext gibt Hinweise zur Gestaltung ganzheitlicher Lernsituationen über die Handlungsphasen hinweg</i>

## 5 Glossar

Das Glossar umfasst die wesentlichen Begriffe im Verfahren zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes und soll als "Mininachsschlagewerk" Hilfe und Unterstützung bieten. Die **Begriffe verstehen sich als Arbeitsdefinitionen.**

### **Arbeitsprozess**

Arbeitsprozess i.w.S. bezeichnet die Abfolge von Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten zum Erreichen bestimmter Zwecke. Im engeren Sinne sind Arbeitsprozesse auf die Produktion materieller Güter gerichtet. Diese korrespondieren in Unternehmen mit kaufmännischen Tätigkeiten des Geschäftsprozesses. Mit dieser Differenzierung wird in der Didaktik der Berufsbildung vielfach die summierende Bezeichnung „Orientierung an Arbeits- und Geschäftsprozessen“ verwandt. Arbeitsprozessorientierung im Rahmenlehrplan hat die Funktion, das Lernen an fachsystematisch strukturierten Inhalten zu überwinden zugunsten eines Lernens, dessen Inhalte auf Arbeitsprozesse bezogen sind. Hierbei sollen Arbeitsprozesse wissenschaftlich fundiert verstanden werden. Dementsprechend sollen die Lernfelder sich nicht an Teilgebieten wissenschaftlicher Fächer orientieren, sondern von Arbeitsprozessen in beruflichen Handlungsfeldern ausgehen und entsprechend strukturiert werden.

Arbeitsprozesse in technischen Berufsfeldern lassen sich mit der Ablaufstruktur eines soziotechnischen Handlungssystems als Ergebnis einer systematischen Rekonstruktion des Denkens und Handelns des Menschen in Bezug auf Technik, verstanden als zielorientierte Gestaltung der Umwelt mit materiellen Mitteln, beschreiben. Gestaltung der Umwelt durch Technik vollzieht sich von der Gestaltungsidee über Konstruktion, Herstellung und Gebrauch von Apparaten, Maschinen und Geräten bis hin zu ihrer Entsorgung, und zwar zunehmend auf der Basis von Erkenntnissen einschlägiger Wissenschaften und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Theoretische Bezugspunkte für die Ablaufstruktur sind fachwissenschaftliche Konzepte aus der Allgemeinen Technologie und der Konstruktionswissenschaft. Als Modellvorstellung wird angenommen, dass berufliche Handlungskompetenz sich im denkenden und handelnden Umgang mit Technik in den Phasen *Planen, Entwickeln, Fertigen, Verteilen, Nutzen, Beseitigen* entfaltet und dass diese Handlungskompetenz sich insbesondere im Prozess *theoretischer Aufklärung und Anleitung von Praxis* entwickelt. Weiterhin wird angenommen, dass dieser Prozess sich in den Dimensionen des *Verstehens* von Technik und des *Gestaltens* von Technik sowie in deren Verknüpfung vollzieht und dass er durch *Sprache* strukturiert und vermittelt wird. Die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz wäre demnach zu deuten bzw. zu konzipieren als Prozess der Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten bis zum Niveau theoriegeleiteten, selbstständigen und verantwortlichen Verstehens und Gestaltens von Technik einschließlich deren ökologischer und gesellschaftlicher Implikationen.

### **Ausbildungsberuf**

Der Rechtsbegriff "staatlich anerkannter Ausbildungsberuf" findet sich erstmals im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969. Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind rechtlich fixierte Ausbildungsgänge mit Prüfungsanforderungen. Sie sind Konstrukte, die sich einerseits an den Tätigkeits- und Funktionsbereichen von Wirtschaft und Verwaltung und andererseits an berufspädagogischen und berufsbildungspolitischen Vorgaben orientieren. Derzeit gibt es rund 350 anerkannte Ausbildungsberufe, die in einem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebenen, jährlich aktualisierten Verzeichnis aufgelistet sind (Stand 2010). Entwickelt werden diese Berufe im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens unter Federführung des BIBB. Beteiligt sind daran der Bund, die Länder und die Sozialpart-

ner (Arbeitgeber und Gewerkschaften). Sachverständige der Ausbildungspraxis werden hinzugezogen. Die Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz wird sichergestellt.

### **Ausbildungsordnung**

Ausbildungsordnungen (AO) und Rahmenlehrpläne (RLP) bilden die strukturelle und inhaltliche Grundlage für die Berufsausbildung im dualen System. Formal sind Ausbildungsordnungen niedergelegt als Rechtsverordnungen, welche die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf am Lernort Betrieb regeln. Ausbildungsordnungen werden unter Beteiligung der Sozialpartner vom zuständigen Bundesministerium (i.d.R. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

Inhaltlich bilden Ausbildungsordnungen die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung. Ihre Ausgestaltung soll die Anpassung an technische, ökonomische und gesellschaftliche Erfordernisse und Entwicklungen ermöglichen. Das BBiG (§ 5) bestimmt, dass in der Ausbildungsordnung mindestens festgelegt ist: die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer, die während der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan) sowie die Prüfungsanforderungen.

### **Ausbildungsrahmenplan**

Der Ausbildungsrahmenplan ist Bestandteil jeder Ausbildungsordnung. Nach § 4 Ausbildungsordnung sind „Gegenstand der Berufsausbildung ... mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)“. Der Ausbildungsrahmenplan findet sich als Anlage in der jeweiligen Ausbildungsordnung.

### **Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne"**

Die Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesregierung im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung erfolgt nach dem im Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 (GEP, siehe Anlage 2) vereinbarten Verfahren der Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule. Der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ (KoA) ist dabei das entscheidende Gremium auf Arbeitsebene, dem als Beauftragte der Länder die Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung und Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des jeweilig zuständigen Fachministeriums angehören.

### **Entsprechungsliste**

Die Entwicklung von Profilen staatlich anerkannter Ausbildungsberufe setzt eine inhaltliche Abstimmung zwischen den jeweiligen Ausbildungsordnungen (Bundesseite) und den zugehörigen Rahmenlehrplänen (Länderseite) voraus. Das Verwaltungsverfahren hierzu ist in einem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder" vom 30.05.1972 geregelt.

Das Verfahren sieht vor, dass die notwendige Abstimmung in gemeinsamen Sitzungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder herbeigeführt wird. Inhaltliche Grundlage der Beratungen ist eine sogenannte Entsprechungsliste, die einen Abgleich der Gestaltungselemente von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan ermöglicht.

### **Fertigkeiten**

Fertigkeiten bezeichnen die Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Kenntnisse einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

### **Federführung**

Die sog. "Federführung" in einem Neuordnungsverfahren wird unter den Ländern im Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz abgesprochen. Die Federführung bezieht sich auf die organisatorische Abwicklung, nicht jedoch auf eine inhaltliche Federführung. Alle Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses sind gleichberechtigt.

### **Geschäftsprozess**

Ein Geschäftsprozess beschreibt die materiellen, wert- und informationsbezogenen Transaktionen in sog. Wertketten. Dies sind zusammenhängende Ablaufschemata von Tätigkeiten, die zur Erreichung einer unternehmerischen Zielsetzung (typischerweise Gewinn) beitragen. Als Beispiele gelten "Auftragsabwicklung" im Sinne eines Ablaufs "vom Kunden zum Kunden" oder auch der "Kundenservice" oder die "Eingangsl Logistik". Der Geschäftsprozess ist dabei nicht zu verwechseln mit organisatorischen Funktionseinheiten, die nämlich i. d. R. durch spezialisierte Tätigkeiten zu unterschiedlichen Wertketten beitragen können. So ist die Funktion "Einkauf" in allen obengenannten Wertketten unterschiedlich eingebunden. Geschäftsprozessorientierung im Rahmenlehrplan hat die Funktion, das Lernen an fachsystematisch strukturierten Inhalten zu überwinden zugunsten eines Lernen, dessen Inhalte auf Geschäftsprozesse bezogen sind. Hierbei sollen Geschäftsprozesse wissenschaftlich fundiert verstanden werden. Dementsprechend sollen die Lernfelder sich nicht an Teilgebieten wissenschaftlicher Fächer orientieren, sondern von Geschäftsprozessen in beruflichen Handlungsfeldern ausgehen und hierbei im Besonderen Kommunikationsstrukturen berücksichtigen.

### **Handlungsfelder**

Handlungsfelder orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Handlungsfelder verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Anforderungen. Durch didaktische Reflexion und Aufbereitung werden aus den Handlungsfeldern, die an der gegenwärtigen und zukünftigen Berufspraxis orientiert sind, die Lernfelder in den Rahmenlehrplänen entwickelt.

### **Handlungskompetenz**

Die Erlangung von Handlungskompetenz ist das Leitziel der schulischen Berufsausbildung im dualen System. Dabei wird Handlungskompetenz verstanden als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

### **Handlungsorientierung**

Entsprechend der Zielsetzung der Berufsausbildung soll der Unterricht junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigen. Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar.

### **Kenntnisse - Wissen**

Die Begriffe Kenntnisse und Wissen werden häufig gleichbedeutend verwendet und meinen das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Beide Begriffe bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich. Kenntnisse bzw. Wissen stellen eine Kompetenzebene dar.

### **Kompetenz - Performanz**

Kompetenz stellt im Gegensatz zur tatsächlich erbrachten Leistung (Performanz) eine Disposition dar. Sie befähigt eine Person, konkrete Anforderungssituationen zu bewältigen. Performanz ist – anderes als Kompetenz – grundsätzlich beobachtbar und spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Leistungsmessung.

### **Lernfeld**

Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Sie verbinden ausbildungsrelevante berufliche, gesellschaftliche und individuelle Zusammenhänge unter dem Aspekt der Entwicklung von Handlungskompetenz.

### **Lernfeldkonzept**

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Das Lernfeldkonzept stellt keine eigenständige Didaktik im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Theorie und Praxis beruflichen Lernens dar. Es unterstützt handlungsorientiertes Lernen in beruflichen Bildungsgängen, indem es ganzheitliches Lernen unter Bezugnahme auf Arbeits- und Geschäftsprozesse fokussiert. Die Umsetzung der lernfeldstrukturierten Rahmenlehrpläne erfordert eine Schul- und Unterrichtsentwicklung, die ganzheitliches handlungsorientiertes Lehren und Lernen ermöglicht.

### **Lernsituationen**

Lernsituationen sind curriculare Strukturelemente der Lernfeldkonzeption. Sie gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus. So gesehen sind Lernsituationen kleinere thematische Einheiten im Rahmen von Lernfeldern. Sie setzen exemplarisch die Kompetenzerwartungen innerhalb der Lernfeldbeschreibung um, indem sie berufliche Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe aufnehmen und für die unterrichtliche Umsetzung didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen die Entwicklung möglichst aller Kompetenzdimensionen.

### **Lernortkooperation**

Unter Lernortkooperation wird die organisatorische und didaktische Zusammenarbeit des Lehr- und Ausbildungspersonals der an der beruflichen Bildung beteiligten Lernorte verstanden. Lernortkooperation ist auf das gemeinsame Ziel, berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden zu erreichen, gerichtet. Auf der politisch-administrativen Ebene wird durch ein komplexes Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrplänen die Voraussetzung für eine Lernortkooperation geschaffen.

### **Rahmenlehrplan**

Rahmenlehrpläne (RLP) und Ausbildungsordnungen (AO) bilden die strukturelle und inhaltliche Grundlage für die Berufsausbildung im dualen System. Für den Lernort Berufsschule beschließt die Kultusministerkonferenz i.d.R. für jeden anerkannten Ausbildungsberuf einen Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule. Die Länder können den Rahmenlehrplan von der Kultusministerkonferenz direkt übernehmen oder in einen eigenen Lehrplan umsetzen. Im letzteren Fall stellen sie sicher, dass das Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung des Rahmenlehrplans mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

### **Sekretariat der Kultusministerkonferenz**

Das Sekretariat erledigt die laufenden Arbeiten der Kultusministerkonferenz (KMK). Es bereitet insbesondere die Plenar-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen der Kultusministerkonferenz vor und ist mit der Auswertung und Durchführung der Beratungsergebnisse befasst. Zu den weiteren Aufgaben des Sekretariats gehört die laufende Unterrichtung der Organe und Ausschüsse über Pläne und Maßnahmen von Bundesstellen und überregionalen Organisationen. Es ist gemeinsame Kontaktstelle der Kultusministerien der Länder zu den Behörden des Bundes und der Europäischen Union sowie zu überregionalen Institutionen und Verbänden. Insbesondere nimmt das Sekretariat auch internationale Aufgaben der Länder wahr wie für das Auslandsschulwesen, den internationalen Austausch im Schulbereich und die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. Im Rahmen der Neuordnung dualer Ausbildungsberufe koordiniert es die Rahmenlehrplanarbeit.

### **Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz**

Der Unterausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz (UABBi) ist ein ständiges Gremium der Kultusministerkonferenz, welches sich mit Angelegenheiten der beruflichen Bildung befasst. Vertreten sind in diesem Gremium alle für das berufliche Schulwesen in den Ländern zuständigen Ministerien. Der Unterausschuss vertritt die Kultusministerkonferenz gegenüber der Bundesregierung zur Behandlung von Angelegenheiten der beruflichen Bildung als Beauftragte der Kultusminister im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne".

### **Zeitrichtwert**

In den Rahmenlehrplänen für anerkannte Ausbildungsberufe werden für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte festgelegt. Dabei ist berücksichtigt, dass der Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz pro Ausbildungsjahr in der Regel 280 Unterrichtsstunden bei einer Annahme von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr beträgt. Im Hinblick auf die organisatorischen Gegebenheiten der Berufsschule ist der Zeitrichtwert durch 20 teilbar und beträgt in der Regel 40, 60 oder 80 Unterrichtsstunden.



**Anlage 1**

**Auswirkung der Struktur der Ausbildung auf die Beschulung von dualen Berufsausbildungen**

<b>Struktur der Ausbildung<sup>1</sup></b>	<b>Umfang in der Ausbildungsordnung</b>	<b>Umsetzung im Rahmenlehrplan</b>
<b>ohne Spezialisierung</b>	ggf. Binnendifferenzierung	Beschulung in Fachklasse
<b>Schwerpunkte</b>	einheitliches Berufsbild; 2 jährig ≤ 6 Monate differenzierte Qualifikationen, 3 und 3,5 jährig ≤ 12 Monate differenzierte Qualifikationen,	grundsätzlich gemeinsame Beschulung in allen Jahrgangsstufen, Differenzierung ab dem 3. bzw. 2. Ausbildungsjahr* möglich <small>* bei 3 bzw. 2 jähriger Ausbildung</small>
<b>Fachrichtungen</b>	differenziertes Berufsbild; 2 jährig = 6 Monate differenzierte Qualifikationen, 3 jährig = 12 Monate differenzierte Qualifikationen, 3,5 jährig = 18 Monate differenzierte Qualifikationen	grundsätzlich gemeinsame Beschulung im 1. und 2. Ausbildungsjahr, Differenzierung ab dem 2. Ausbildungsjahr möglich
<b>Wahlqualifikationen</b>	einheitliches Berufsbild; kombinierbare betriebliche Vertiefungsphase über 6 - 18 Monate mit zeitlich definierten Wahlqualifikationen	grundsätzlich gemeinsame Beschulung in allen Jahrgangsstufen, Differenzierung ab dem 3. Ausbildungsjahr im Umfang von max. 80 Stunden (max. 2 Lernfelder) möglich
<b>Einsatzgebiete</b>	einheitliches Berufsbild; betriebliche Vertiefungsphase ≤ 12 Monate im Einsatzgebiet	gemeinsame Beschulung in allen Jahrgangsstufen
<b>Kombi-Modelle</b>	a) Fachrichtung mit Wahlqualifikationen  b) Fachrichtung mit Einsatzgebieten	a) innerhalb der Differenzierung der Fachrichtung ist eine Differenzierung im 3. Ausbildungsjahr im Umfang von max. 80 Stunden (max. 2 Lernfelder) möglich  b) Differenzierung wie bei Fachrichtungen
<b>Berufsgruppe</b>	Berufe mit gemeinsamen Kernqualifikationen ≥ 12 - 18 Monate	gemeinsame Beschulung in mindesten einem Ausbildungsjahr

<sup>1</sup> Grundmodelle aus der Dokumentation „Mehr Flexibilität, Durchlässigkeit, Praxisbezug“; Hrsg. Kuratorium der Deutschen Wirtschaft, Bonn Juni 2006

## Anlage 2

### **Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder<sup>1)</sup>**

vom 30.05.1972

Die berufliche Ausbildung erfordert über die Zusammenarbeit der Beteiligten hinaus, dass die Ausbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abgestimmt werden. Um diese Abstimmung herbeizuführen und eine bessere Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zu erreichen, haben Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie der Kultusminister (-senatoren) der Länder Einvernehmen über folgendes Verfahren erzielt:

1. Zur Koordinierung treten Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie des für die Ausbildungsordnung jeweils zuständigen Fachministers und je ein Beauftragter der Kultusminister (-senatoren) der Länder als Koordinierungsausschuss zusammen.

Der Koordinierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

Grundsätze für die Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zu vereinbaren, Absprachen darüber zu treffen, welche Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für eine Neuordnung vorbereitet werden sollen und welche Ausschüsse (Sachverständige) hierfür benötigt werden,

während des Abstimmungsverfahrens für die erforderliche Rückkopplung zu den jeweils verantwortlichen Stellen und Gremien zu sorgen,

eine letzte Abstimmung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne vorzunehmen, bevor sie den zuständigen Stellen mit der Empfehlung vorgelegt werden, sie zu erlassen.

2. Um bei der Erarbeitung von Entwürfen der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne die notwendige Abstimmung zu gewährleisten, finden gemeinsame Sitzungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder statt. Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung sollen den Beratungen zugrunde gelegt werden.

In die gemeinsamen Sitzungen entsenden die Kultusminister (-senatoren) der Länder Sachverständige der von ihnen eingerichteten Rahmenlehrplan-Ausschüsse. Der Bund kann sich der Sachverständigen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung bedienen.

Wenn während der Erarbeitung getrennte Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und der Länder stattfinden, kann ein beauftragtes Mitglied der jeweils anderen Seite an den Sitzungen beratend teilnehmen.

3. Kontaktgespräche zwischen Beauftragten des Bundes und der Kultusminister (-senatoren) der Länder sollen in der bisherigen Form fortgesetzt werden; sie sollen stattfinden, wenn im Koordinierungsausschuss ein Einvernehmen nicht zustande kommt. Die Beauftragten sollen außerdem zusammentreten, wenn allgemeine und grundsätzliche Fragen zu erörtern sind, die der Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung dienen.

Es besteht Einvernehmen, dass durch das vorgesehene Abstimmungsverfahren gesetzliche Zuständigkeiten nicht berührt werden.

Nach dieser Absprache soll bei der Erarbeitung neuer Entwürfe verfahren werden, sobald die auf beiden Seiten zuständigen Gremien ihr zugestimmt haben. In diesem Zeitpunkt begonnene Vorhaben sollen - soweit ohne wesentlichen Zeitverlust möglich - im Koordinierungsausschuss abgestimmt werden.

---

<sup>1)</sup> Die Bundesregierung hat dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 mit dem Beschluss vom 01.08.1972 zugestimmt. Die Kultusminister und -senatoren der Länder haben dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll mit Beschluss vom 30.06.1972 zugestimmt.

**Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich  
Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008)**

Die nachfolgenden Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf entsprechende Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen gewerblich-technischer Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung bezogen. Sie wurden auf der Grundlage des "Gemeinsamen Ergebnisprotokolls" vom 30.05.1972 mit dem Bund abgestimmt.

Die Elemente berücksichtigen in einem für die Vermittlung notwendigen Umfang von 40 Unterrichtsstunden nur den nach § 38 Berufsbildungsgesetz und § 32 Handwerksordnung für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff der Berufsschule, deren Bildungsauftrag in diesem Bereich insgesamt jedoch darüber hinaus geht.

Die nachfolgend aufgeführten Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände beziehen sich daher in besonderem Maße auf den jungen Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt. Dabei sind die Aspekte von besonderer Bedeutung, die sich auf die Abhängigkeiten, Sicherheiten und Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen und der Gruppe in der Berufs- und Arbeitswelt beziehen.

Die inhaltliche und zeitliche Zuordnung zu den Fächern des Berufsschulunterrichts bleibt den Ländern vorbehalten.

**Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände für den Unterricht in der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe**

Prüfgebiet	Themenbereich	Inhalt
Der Jugendliche in Ausbildung und Beruf	Präsentation des Ausbildungsbetriebes Rechtsrahmen zur Begründung eines Berufsausbildungs- und Arbeitsverhältnisses	Stellung des Betriebes in der Branche und in der Gesamtwirtschaft, Wandel von Berufen Berufsausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit
	Duales System Rechte und Pflichten der Beteiligten	Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung Zuständige Stellen, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz Arbeitsgerichtsbarkeit
	Möglichkeiten und Grenzen der betrieblichen Mitbestimmung Partizipationsstrategien	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Tarifrecht, Tarifverträge
	Lebenslanges Lernen Wandlung der Arbeitswelt	Berufliche Fortbildung und Umschulung Staatliche Fördermaßnahmen Mobilität und Flexibilität des Einzelnen
	Leben, Lernen und Arbeiten in Europa	Europass, Mobilitätsprogramme, Europäische Sozialcharta

## Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände für den Unterricht in der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe

Prüfgebiet	Themenbereich	Inhalt
Nachhaltige Existenzsicherung	<p>Grundzüge des sozialen Sicherungssystems Die Bedeutung für das Individuum und die Gesellschaft</p> <p>Zielkonflikte: Subsidiarität, Eigenverantwortung, Solidarität und Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit sozialer Sicherung</p> <p>Individuelle Lebensplanung und gesellschaftliches Umfeld Selbstverantwortliches und unternehmerisches Denken als Perspektive der Berufs- und Lebensplanung</p>	<p>Versicherungsprinzipien, gesetzliche und private Vorsorge, Sozialversicherungen: Sozialgerichtsbarkeit</p> <p>Entwicklung und Probleme der sozialen Sicherung individuelle Vermögensbildung, Steuern und Transferleistungen des Staates</p> <p>Potentialanalyse, Karriereplanung, Familienplanung Rollenerwartungen von Mann und Frau in der Familie, in der Erziehung und im Beruf Möglichkeiten und Grenzen einer Existenzgründung</p>
Unternehmen und Verbraucher in Wirtschaft und Gesellschaft sowie im Rahmen weltwirtschaftlicher Verflechtungen	<p>Unternehmensanalyse</p> <p>Rolle der Verbraucher Konsumgewohnheiten verschiedener Bevölkerungsschichten und Geschlechter Individueller Haushaltsplan Rechtsgeschäfte und deren Folgen</p> <p>Berufliche Entwicklung und Existenzsicherung Konzept einer Unternehmensgründung</p> <p>Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltwirtschaft Die Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung</p>	<p>Aufgaben, Aufbau und Ziele von Betrieben und Unternehmen, wirtschaftliche Verflechtungen Rechtsformen am Beispiel einer Personen- und Kapitalgesellschaft</p> <p>Bedürfnisse, Bedarf, Kaufkraft Haushaltsplan und Überschuldung Rechtsgeschäfte, Kaufverträge, Kredite Verbraucherschutz und -beratung</p> <p>Existenzgründung: individuelle, wirtschaftliche, rechtliche Aspekte Wirtschaftsförderung</p> <p>Betriebliche und gesamtwirtschaftliche Arbeitsteilung, Globalisierung Möglichkeiten und Grenzen der Marktwirtschaft</p>

## Anlage 4

### **Anregungen zur Umsetzung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz**

(Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung  
der Kultusministerkonferenz vom 23.09.2011)

Die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule in dualen Ausbildungsberufen werden entsprechend den Vereinbarungen im Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom Mai 1972 in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungsordnungen entwickelt. Neben dem allgemeinen Bildungsauftrag der Berufsschule, wie ihn die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung) vorsieht, berücksichtigen sie daher insbesondere den inhaltlichen Bezug auf die berufliche Praxis. Sie enthalten Vorgaben zu den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Kompetenzen zur Entwicklung einer umfassenden Handlungsfähigkeit, geben den Lehrern und Lehrerinnen jedoch keine Hinweise zur methodisch-didaktischen Umsetzung im Rahmen des Unterrichtsgeschehens. Die Länder übernehmen in eigener Verantwortung für die Berufsschulen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen wird vereinbart:

1. Der jeweilige Rahmenlehrplan-Ausschuss entwickelt im Anschluss an die Erstellung des Rahmenlehrplanes exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung eines oder mehrerer Lernfelder auf der Grundlage eines durch das federführende Land vorgegebenen Rasters. Er gibt Hinweise zu Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem berufsübergreifenden Lernbereich und zu verfügbaren Materialien bzw. Medien und ggf. exemplarische Beispiele für binnendifferenzierten Unterricht.

Das Sekretariat stellt dieses Ergebnis zusätzlich zum Rahmenlehrplan für die Veröffentlichung zur Verfügung.

2. Weitere Anregungen zur unterrichtlichen Umsetzung von Rahmenlehrplänen für neue Ausbildungsberufe oder für Ausbildungsberufe, deren Ordnungsmittel novelliert wurden, werden länderübergreifend in Form eines Workshops unter Beteiligung der Mitglieder des jeweiligen Rahmenlehrplan-Ausschusses und des Sekretariates entwickelt.

#### Ziele der Workshops:

- Entwicklung von Hinweisen zu didaktischen Zusammenhängen zwischen den Lernfeldern
- Entwicklung exemplarischer Lernsituationen anhand eines vorgegebenen Rasters
- Überlegungen zur Anknüpfung weiterer Fächer bzw. Verknüpfung zwischen berufsübergreifendem und berufsbezogenem Bereich
- Hinweise zu weiteren für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Materialien
- Bereitstellung der Arbeitsergebnisse für die Veröffentlichung auf einer Plattform mit der Möglichkeit für die Lehrer und Lehrerinnen, hierüber auch weiterhin kommunizieren und die erarbeiteten Materialien ergänzen und weiter entwickeln zu können.

#### Verfahren:

- Das für die Neuordnung des betreffenden Ausbildungsberufes federführende Land führt unmittelbar nach Abschluss der Rahmenlehrplanarbeit den länderübergreifenden Workshop durch und leitet ihn. Es bestimmt Zeit und Ort sowie den zeitlichen und formalen Rahmen. Grundsätzlich wird von einer einmaligen Veranstaltung im Umfang von zwei bis höchstens drei Tagen ausgegangen.
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Workshops sind in jedem Fall die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses der Kultusministerkonferenz. Darüber hinaus ist jedes Land frei, weitere Lehrkräfte, Vertreter aus Schulleitung und Schulaufsicht usw. zu benennen. Das federführende Land seinerseits kann weitere Experten und Expertinnen (Sozialparteien, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen etc.) hinzuziehen. Die Teilnahme des Sekretariats der Kultusministerkonferenz wird empfohlen.
- Die Einladung erfolgt durch das federführende Land an den oben benannten Kreis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, namentlich an die Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt die erforderlichen Adressen der Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses zur Verfügung. Die Reisekosten sind von den entsendenden Ländern bzw. den entsendenden Stellen zu tragen.
- In der Einladung sollten der Arbeitsauftrag und der zeitliche Umfang des Workshops klar umrissen sein. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollten gebeten werden, Beispiele für Lernsituationen und Unterrichtsmedien mitzubringen.
- Das federführende Land stellt die Ergebnisse des Workshops für die Veröffentlichung und den Austausch über eine entsprechende Plattform zur Verfügung.